

Ausgewählte Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2008

I. Urteile gegen die Schweiz

Die beiden folgenden Urteile sind im Berichtszeitraum definitiv geworden (Art. 44 Abs. 2 lit. b EMRK):

1. Foglia vom 13. Dezember 2007 (Beschwerde Nr. 35865/04)

Art. 6 EMRK, faires Gerichtsverfahren; Art. 10 EMRK, Meinungsfreiheit; Disziplinarrecht der Anwälte

Der Beschwerdeführer hatte sich als Vertreter geschädigter Kunden mehrmals im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Veruntreuung, das sich u.a. gegen Organe einer Bank richtete, vor den Medien geäußert. Die Disziplinarkommission des Anwaltsverbandes des Kantons Tessin verurteilte ihn deshalb zu einer Busse von 1'500 Franken. In Strassburg rügte er eine Verletzung von Art. 6 und Art. 10 EMRK.

Art. 6 EMRK: Der Gerichtshof bestätigt seine Rechtsprechung, wonach Art. 6 EMRK auf disziplinarrechtliche Streitigkeiten grundsätzlich nicht anwendbar ist. Anderes gilt, wenn, wie vorliegend, der Katalog möglicher Disziplinarsanktionen auch ein vorübergehendes oder definitives Verbot der Berufsausübung enthält (dann liegt eine Streitigkeit über einen zivilrechtlichen Anspruch vor). Bestätigung auch der Rechtsprechung, wonach die Beweiswürdigung in erster Linie Sache der nationalen Behörden ist (keine Verletzung von Art. 6).

Art. 10 EMRK: Bei der Prüfung, ob der in der Disziplinarbusse liegende Eingriff in die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei, stellt der Gerichtshof wesentlich darauf ab, dass sich der Beschwerdeführer in einem ohnehin mediatisierten Kontext geäußert habe, dass er für die Artikel in der Presse nicht verantwortlich gemacht werden könne und dass seine Äusserungen weder übertrieben noch kränkend gewesen seien. Verletzung von Artikel 10 EMRK bejaht.

2. Emonet u.a. vom 13. Dezember 2007 (Beschwerde Nr. 39051/03)

Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Familienlebens; Adoption im Konkubinatsverhältnis

Anlass zur Beschwerde gab ein Entscheid, mit dem die Adoption der erwachsenen, behinderten Tochter der ersten Beschwerdeführerin durch deren Konkubinatspartner zwar bewilligt wurde, jedoch die Auflösung des Kindesverhältnisses zwischen der ersten Beschwerdeführerin und ihrer Tochter zur Folge hatte (Art. 264a Abs. 3 und Art. 267 Abs. 2 ZGB). Die Beschwerdeführer begründeten die Rüge der Verletzung von Artikel 8 EMRK auf doppelte Weise: einerseits in der Sache selbst, andererseits damit, dass sie von der Behörde, welche die Adoption ausgesprochen hat, über die Rechtsfolgen dieses Entscheid nicht aufgeklärt worden seien.

Während der Gerichtshof die Frage, ob Art. 8 in prozessualer Hinsicht (Aufklärungspflicht der Behörde?) verletzt worden sei, letztlich offen lässt, bejaht er eine Verletzung in materieller Hinsicht. Er hält fest, bei der Adoption einer erwachsenen, behinderten Person seien andere Interessen zu berücksichtigen als bei der Adoption eines Kindes. Der Anspruch der Beteiligten auf „Achtung“ ihres Familienlebens hätte es erfordert, den biologischen und sozialen Realitäten Rechnung zu tragen, um so eine mechanische und blinde Anwendung der gesetzli-

chen Bestimmungen auf eine sehr spezielle Situation zu verhindern, eine Situation, für welche sie offensichtlich nicht vorgesehen waren.

3. Hadri-Vionnet vom 14. Februar 2008 (Beschwerde Nr. 55525/00)

Art. 8 EMRK, Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Umstände der Bestattung eines totgeborenen Kindes

Die Beschwerdeführerin, die als Asylbewerberin in einer Empfangsstelle im Kanton Aargau lebte, hatte ein totgeborenes Kind zur Welt gebracht. Sowohl sie als auch der Vater des Kindes waren von den zuständigen kommunalen Stellen dahingehend verstanden worden, dass sie den Körper des Kindes nicht mehr sehen wollten. Daraufhin ordnete die Zivilstandsbeamtin der Gemeinde ein Begräbnis ohne Zeremonie an, ohne die Beschwerdeführerin darüber zu informieren. Der Körper des Kindes wurde in einem Sarg mit einem Lieferwagen zum Gemeindefriedhof gebracht und dort in der Grabstelle für Totgeburten bestattet. Das in der Folge eingeleitete Strafverfahren wegen Störung des Totenfriedens und SVG-Verletzung wurde wegen fehlenden Vorsatzes bzw. Rechtsirrtum eingestellt.

Der Gerichtshof hält fest, dass die Einstellung des Strafverfahrens nicht automatisch bedeutet, dass auch kein Eingriff in das Privat- und Familienleben vorliege. Das Fehlen eines Vorsatzes entbindet den Staat nicht von seiner Verantwortung nach der Konvention. Die Vertragstaaten sind verpflichtet, ihre Behörden und Beamten so zu organisieren bzw. auszubilden, dass Konventionsverletzungen vermieden werden. In einem Bereich, der so intim und sensibel ist wie der Tod eines nahen Angehörigen, haben die Staaten ein besonderes Mass an Sorgfalt und Umsicht nachzuweisen. Auf dieser Grundlage bejaht der Gerichtshof einen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Die Verletzung wird bereits damit begründet, dass dieser Eingriff ohne gesetzliche Grundlage erfolgt war: das Vorgehen der Gemeinde widersprach dem kommunalen Bestattungs- und Friedhofsreglement sowie Art. 75 der Verkehrsverordnung (Leichentransport).

II. Urteile gegen andere Staaten

1. Budaieva u.a. gegen Russland vom 20. März 2008 (Beschwerden Nr. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02)

Art. 2 EMRK, Recht auf Leben, Pflicht zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren

Das Urteil liefert ein eindrückliches Anwendungsbeispiel für die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach das Recht auf Leben kein blosses Abwehrrecht ist, sondern positive Verpflichtungen der Mitgliedstaaten mit sich bringen kann, zum Schutz des Lebens tätig zu werden (positive Verpflichtung im materiellen Sinn), und eine wirksame Untersuchung durchzuführen, wenn Personen im Zusammenhang mit dem Einsatz staatlicher Gewalt oder im Fall eines lebensbedrohenden Notstands ums Leben gekommen sind (positive Verpflichtung im formellen Sinn).

Im konkreten Fall hatte der Ehemann der ersten Beschwerdeführerin als Folge von (seit Jahrzehnten in unterschiedlicher Heftigkeit wiederkehrenden) Erdbeben, die einen Teil des Dorfes heimgesucht hatten, sein Leben lassen müssen. Der Gerichtshof stellte Versäumnisse der Behörden in Bezug auf beide Arten der positiven Verpflichtung fest: in materieller Hinsicht vor allem deshalb, weil notwendige bauliche Massnahmen nicht realisiert, kein Warn-

system eingerichtet und kein Evakuationsplan vorbereitet worden waren. In formeller Hinsicht beanstandete der Gerichtshof, dass die Staatsanwaltschaft bereits eine Woche nach der Katastrophe erklärt hatte, keine Strafuntersuchung einzuleiten. Auch in der Folge fand keinerlei straf- oder verwaltungsrechtliche oder technische Untersuchung statt; insbesondere die Vorwürfe der mangelnden baulichen Schutzmassnahmen und des Fehlens eines Warnsystems waren nie Gegenstand einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung gewesen.

2. Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008 (Beschwerde Nr. 37201/06) (Grosse Kammer)

Art. 3 EMRK, Ausweisung einer terrorverdächtigen Person bei drohender Folter; diplomatische Zusicherungen; absolute Natur des Folterverbots

Der Gerichtshof bestätigt in diesem Urteil seine Rechtsprechung (insbesondere Urteil *Chahal v. UK*). Er anerkennt zwar die immensen Schwierigkeiten, mit denen die Mitgliedstaaten heute beim Schutz des Gemeinwesens vor terroristischer Gewalt konfrontiert sind; diese Schwierigkeiten erlaubten jedoch nicht, die absolute Natur des Verbots in Frage zu stellen. Auf dieser Grundlage wird die Argumentation der italienischen Regierung (und der britischen Regierung, vgl. Art. 36 Abs. 2) verworfen. Die absolute Natur des Verbots lässt insbesondere keinen Raum für eine Differenzierung zwischen einer direkt vom Mitgliedstaat ausgehenden und einer möglichen, von einem Drittstaat ausgehenden Behandlung. Ebenso wenig ist eine Erhöhung des Beweismasses zulässig (höhere Anforderungen an das Risiko der Misshandlung, wenn ein Verdächtiger eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt).

Zu der von der tunesischen Regierung auf Verlangen Italiens abgegebenen Zusicherung hielt der Gerichtshof fest, das Bestehen innerstaatlicher Bestimmungen und der Beitritt zu internationalen Konventionen, die grundsätzlich die Respektierung der Menschenrechte garantieren, reichten nicht aus, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten, solange verlässliche Quellen von den Behörden geübte oder tolerierte Praktiken belegen, welche diesen Normen zuwiderlaufen.

3. Jouan gegen Belgien vom 12. Februar 2008 (Beschwerde Nr. 5950/05)

Art. 6 EMRK; Verfahrensdauer; Vermögensbeschlagnahme

Eine ca. 3 Jahre andauernde Beschlagnahme des Bankkontos des Beschwerdeführers in einem Verfahren wegen Geldwäscherei überschreitet im konkreten Fall die „angemessene Frist“ im Sinn von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Als erschwerenden Umstand wertet der Gerichtshof die Tatsache, dass während dieser Zeit gegen den Beschwerdeführer kein formelles Verfahren eröffnet worden war („... n'ait pas fait l'objet d'une inculpation ...“) und er deshalb keine Stellung im Verfahren („statut procédural“) gehabt hätte.

4. Lückhof und Spanner gegen Österreich vom 10. Januar 2008 (Beschwerde Nr. 58452/00 und 61920/00)

Art. 6 EMRK, Fairness des Strafverfahrens; Lenkerauskunft und Zwang zur Selbstbelastung

Die Beschwerdeführer waren im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Kraftfahrzeuggesetz (Geschwindigkeitsüberschreitung bzw. Falschparkieren) aufgefordert worden, Name und Adresse der Personen zu nennen, welche das Fahrzeug zur fraglichen Zeit gelenkt bzw.

parkiert hatten. Da die verlangten Auskünfte nicht erteilt wurden, wurden die Beschwerdeführer zu Geldstrafen von ATS 1500 bzw. 500 wegen Verletzung der Auskunftspflicht verurteilt.

Unter enger Bezugnahme auf das kürzlich gefällte Urteil *O'Halloran und Francis gegen Vereinigtes Königreich* (vom 29.6.2007, Grosse Kammer) hält der Gerichtshof fest, dass die blosser Verpflichtung zur Angabe, wer das Fahrzeug gelenkt hat, noch keinen unzulässigen Zwang zur Selbstbelastung darstelle. Ob der Zwang mit dem Erfordernis eines fairen Verfahrens vereinbar ist, beurteilt sich nach den Umständen des Falles. Dabei sind folgende Kriterien massgebend: Natur und Grad des ausgeübten Zwangs, um an die Beweise zu kommen, Gewicht des öffentlichen Interesses an diesen Beweisen, Existenz von verfahrensrechtlichen Garantien und schliesslich der Gebrauch, der von den so erlangten Beweismitteln gemacht wird. In Anwendung dieser Kriterien kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass der Wesensgehalt des Rechts auf Schweigen und sich nicht selber belasten zu müssen, vorliegend nicht verletzt wurde (geringer Grad des Zwangs; Bestehen gewisser Schutzmassnahmen im Verfahren; keine Fortsetzung des Strafverfahrens).

5. E.B. gegen Frankreich vom 22. Januar 2008 (Beschwerde Nr. 43546/02) (Grosse Kammer)

Art. 8 EMRK, Anspruch auf Achtung des Privatlebens, und Art. 14 EMRK, Diskriminierungsverbot. Verweigerung der Adoption durch eine homosexuelle Frau

Die Beschwerdeführerin lebte zur Zeit ihres Adoptionsgesuchs seit 8 Jahren mit einer anderen Frau in einer festen Beziehung. Die Behörden hatten ihr Gesuch abgelehnt mit der Begründung, in ihrer Entourage fehle der väterliche Teil; zudem habe ihre Partnerin das Gesuch nicht mitgetragen.

Die Grosse Kammer erinnert in ihrem Urteil daran, dass eine unterschiedliche Behandlung diskriminierend ist, wenn sie keine sachliche und vernünftige Rechtfertigung hat. Geht es um die sexuelle Orientierung einer Person, bedarf es besonders überzeugender und schwerwiegender Gründe, um die unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen. Beruhen die für die unterschiedliche Behandlung vorgebrachten Gründe ausschliesslich auf Überlegungen hinsichtlich der sexuellen Orientierung, stellt dies eine konventionswidrige Diskriminierung dar.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass das französische Recht die Einzeladoption und auch die Möglichkeit der Adoption durch eine homosexuelle Person zulässt. Wenn nicht explizit, so zumindest implizit habe die sexuelle Orientierung der Beschwerdeführerin den Ausschlag für den ablehnenden Entscheid gegeben. Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK (10 zu 7 Stimmen).

Zur Rechtslage in der Schweiz vgl. Art. 264b ZGB (Einzeladoption) und Art. 28 Partnerschaftsgesetz (Ausschluss der Adoption) sowie Art. 264a Abs. 1 ZGB (Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption für andere Personen als Ehepaare)